
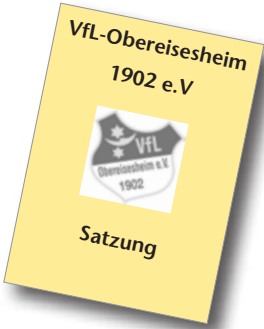


Moderne Grundlage für die Vereinsarbeit

Der WLSB-Justitiar Joachim Hindennach hat die WLSB-Mustersatzung für Sportvereine gründlich überarbeitet und mit einer leicht verständlichen Kommentierung versehen.

Mustersatzung	Kommentierung
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Zu § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
<p>1.) Der Verein trägt den Namen (...) e.V., als Abkürzung (...).</p> 	<p>Der Vereinsname</p> <p>Nach § 57 Abs. 1 BGB muss in der Satzung der Name des Vereins enthalten sein. Der Verein kann seinen Namen grundsätzlich frei wählen. Der Verein hat zwar darauf zu achten, dass der Name nicht anstößig ist, dass er nicht zu Täuschungen Anlass gibt und dass er sich von den Namen der an demselben Ort oder derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheidet (§ 57 Abs. 2 BGB). Im Übrigen kann er seinen Namen nach Belieben bilden. Ein Vereinsname kann daher unbedenklich auch aus einer Zusammenstellung von Wörtern und Zahlen bestehen, sofern eine solche Zusammenstellung noch erkennen lässt, dass diese Bezeichnung den Namen des Vereins darstellt. So wurde von der Rechtsprechung beispielsweise bereits die Löschung eines täuschenden Vereinsnamens vorgenommen, der mit einer unrichtigen Jahreszahl im Vereinsregister eingetragen war. Es versteht sich von selbst, dass auch Vereinsnamen wie „Knochenbrecher e.V.“ oder „Russenmafia e.V.“ nicht eintragungsfähig sind.</p>
<p>2.) Der Verein hat seinen Sitz in (Ort) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts (...) eingetragen.</p> 	<p>Sitz des Vereins</p> <p>Für den eingetragenen Verein ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Angabe des Vereinssitzes in der Satzung enthalten ist (§ 57 Abs. 1 BGB) auch der Vereinssitz ist frei wählbar, wobei die Begründung eines Doppelsitzes, also zweier Rechtssitze, grundsätzlich nicht zulässig ist. Nach § 24 BGB gilt als Sitz des Vereins, wenn nicht ein anderer bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird. Die Änderung des Vereinssitzes ist möglich. Sie bedarf einer Änderung der Satzung, die erst wirksam wird, wenn der satzungsändernde Beschluss in das Vereinsregister eingetragen wird. Nicht zuletzt, weil der Vereinssitz auch maßgebend für das Amtsgericht ist, das für die Eintragung und Registerführung des Vereins zuständig ist, sollte die Verlegung eines Vereinssitzes wohl überlegt sein.</p> <p>Eintragung in Vereinsregister</p> <p>Wird die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister nicht angestrebt, kann diese Regelung natürlich entfallen.</p>
<p>3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Geschäftsjahr</p> <p>Eine Bestimmung über das Geschäftsjahr ist zwar nicht erforderlich, für steuerliche Fragen aber zweckmäßig.</p>
<p>4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p>	<p>Mitgliedschaft im WLSB</p> <p>Für den Erwerb der Mitgliedschaft im WLSB hat der aufnahmewillige Verein bestimmte Kriterien zu erfüllen. Diese Kriterien ergeben sich aus § 5 der Satzung des WLSB. Danach hat der Sportverein in seiner Satzung ausdrücklich zu bestimmen, dass er sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich seiner einzelnen Mitglieder unterwirft.</p>

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu § 2 Zweck des Vereins

In der Satzung muss ein Vereinszweck angegeben sein.

Der Zweck des Vereins bildet sein Ziel, Programm und steckt den Handlungsrahmen für die Vereinsorgane ab. Es versteht sich von selbst, dass der Zweck eines Vereins ganz unterschiedlich sein kann. Der Verein kann ein wohltätiges, geselliges, sportliches, künstlerisches oder ähnliches Ziel haben.

Der Zweck kann frei gewählt werden. Die Zweckmöglichkeit endet aber da, wo Rechte anderer verletzt werden:

- Verboten sind also Vereinszwecke, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.
- Verboten sind ferner Vereinszwecke, die gegen die guten Sitten oder gegen gesetzliches Verbot verstoßen. (So wurde beispielsweise die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister zurückgewiesen, dessen Satzung als Ziel und Zweck des Vereins u. a. die Eintreibung rückständiger Forderungen für Vereinsmitglieder unter dem Einsatz schwarz gekleideter Männer enthielt).

Aussage zur Gemeinnützigkeit

- Zur Erlangung von Steuervergünstigungen des Vereins sind Bestimmungen zum Vereinszweck erforderlich, die den Anforderungen der §§ 51 bis 68 AO genügen. § 2 Ziff. 2 und 3 der Mustersatzung genügt dieser Voraussetzung. Satzungsregelungen mit anders lautendem Text sollten im Vorfeld mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

Zu § 3 Mitgliedschaft**Erwerb der Mitgliedschaft**

- Nach dem genannten Wortlaut könnte jeder Mensch, unabhängig vom Lebensalter, Mitglied werden, nicht allerdings andere Vereine, Handelsgesellschaften etc.
- Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob nicht nur natürliche, sondern auch juristische oder alle Personen Mitglied werden können.

Die Mitgliedschaft ist kein Vermögensrecht

- Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

Minderjährige

- Die Behandlung von Minderjährigen im Verein führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Daher sollte in der Satzung eine entsprechende Regelung getroffen werden.
- Die dargestellte Regelung schreibt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten fest. Damit verbunden ist beispielsweise auch ein Stimmrecht für Minderjährige bei der Mitgliederversammlung.
- Grundsätzlich kann ein Minderjähriger auch zum Vorstand gewählt werden. Hier sollte aber eine ausdrückliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eingeholt werden. Ausgeschlossen werden kann eine Vorstandstätigkeit für Minderjährige in der Satzung aber auch.

- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aufnahmepflicht

- Sofern es sich nicht um ein Monopolverein handelt, kann die Aufnahme nach freiem Ermessen abgelehnt.
- Das nicht aufgenommene Mitglied kann beim zuständigen Amtsgericht Klage auf Aufnahme erheben. Die Klage ist jedoch erst dann zulässig, wenn der Bewerber den Instanzenweg innerhalb des Vereins erschöpft hat. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass ein vereinsinternes Rechtsmittel verankert ist. Mit einer ausdrücklichen Ermächtigung in der Satzung kann ein solches Rechtsmittel auch in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Zu § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Im Vereinsrecht ist allgemein anerkannt, dass nicht nur der Beitritt zu einem Verein unter einer Bedingung erklärt werden kann, sondern auch seitens des Vereins die Wirksamkeit des Beitritts von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. Danach ist es zulässig, dass die Satzung die Aufnahme eines Minderjährigen von der Mithafterklärung des gesetzlichen Vertreters abhängig macht.
- Wichtig zu berücksichtigen ist, dass eine solche Satzungsregelung nur dann wirksam ist, wenn der gesetzliche Vertreter selbst Vereinsmitglied ist. Sofern dies nicht der Fall ist, müsste im Formular für die Aufnahmeerklärung zusätzlich auf diese Haftungserklärung besonders hingewiesen werden.
- Grundsätzlich stehen Mitgliedsrechte allen Mitgliedern gleichmäßig zu. Diese allgemeinen Mitgliedsrechte sind dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entnehmen. So ergibt sich aus dem Gesetz das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Minderheitsrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Den Mitgliedern steht ferner ein Auskunfts- und Einsichtsrecht, also ein Kontrollrecht zu. Das einzelne Mitglied hat also nicht nur Anspruch auf ein Exemplar der Vereinssatzung, sondern auch ein Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu bedarf es weder einer ausdrücklichen Satzungsregelung, noch kann dieses Kontrollrecht in der Satzung ausgeschlossen werden.
- Nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch jeder Dritte kann die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins einsehen. Das Vereinsregister ist öffentlich und setzt keinen Nachweis eines berechtigten Interesses des Einsichtnehmenden voraus.
- Sofern der Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins eine Benutzungsordnung erlassen hat, sollte hierauf in der Satzung dergestalt hingewiesen werden, dass die Mitglieder nur nach Maßgabe der erlassenen Benutzungsordnung berechtigt sind, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- Sind Nutzungsrechte für bestimmte Mitglieder eingeschränkt oder für bestimmte Abteilungen von besonderen Voraussetzungen abhängig, ist dies zu regeln.
- Minderjährige, also Kinder- und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren bedürfen zum Vereinsbeitritt grundsätzlich der Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters. Allgemein ist anzunehmen, dass diese Einwilligung die Zustimmung zu allen Handlungen umfasst, die der Minderjährige in Ausübung der Mitgliedschaft vornehmen wird. Die Satzung kann aber die Rechte einschränken, oder, wie hier, vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig machen.
- Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, auch wenn sie im Einzelfall kein Stimmrecht haben. Nur so wird jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben, aus eigener Wahrnehmung festzustellen, ob die Mitgliederversammlung nach Gesetz und Satzung verfährt oder ob die gefassten Beschlüsse unwirksam oder anfechtbar sind.
- Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Keine Stimmrechtsübertragung liegt aber vor, wenn ein gesetzlicher Vertreter für sein minderjähriges Kind abstimmt.
- Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, haben grundsätzlich nur Mitglieder Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist also nicht von vornherein öffentlich. Daher ist auch die Hinzuziehung einer fachkundigen Person (z.B. Rechtsanwalt) außer im Ausschluss- und Vereinsstrafverfahren im Regelfall ausgeschlossen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulbildung, etc.)
 6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse von Mitgliedern, sofern dies für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant ist. Es ist daher zweckmäßig, eine entsprechende Regelung zur Verpflichtung in die Satzung aufzunehmen.
 - Die Regelung dient der Durchsetzung etwaiger Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied den unter Ziff. 5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zu § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag
 2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
 4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es empfiehlt sich eine Beitragsordnung zu erlassen, in welcher die genauen Zahlungsmodalitäten geregelt sind. Wichtig ist, dass die Satzung ausdrücklich auf diese Beitragsordnung und deren Zweck hinweist
 - Die genaue Art und Höhe der Beiträge müssen in der Satzung nicht genannt werden. Eine Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung ist auch nicht sinnvoll, weil dann für jede Änderung der Beitragshöhe eine Satzungsänderung erforderlich ist. Zwischen der Erfüllung der Beitragspflicht und den Rechten des Mitglieds (z.B. Stimmrecht) besteht keine rechtliche Beziehung. In der Satzung kann aber geregelt werden, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht wird, also z.B. das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.
 - Die rückwirkende Einführung einer Beitragspflicht oder eine Beitragserhöhung ist zulässig, wenn die Satzung eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu enthält.
 - Auch die Umlage ist eine Form des Mitgliedsbeitrages. Sie kann nur dann erhoben werden, wenn die Satzung eine ausdrückliche Regelung hierzu enthält. Aus der Satzung muss ersichtlich sein, unter welchen Voraussetzungen eine solche in Betracht kommt. Nach der Rechtsprechung ist auch eine Höchstgrenze zu bestimmen, wie hier als Beispiel das Dreifache eines Jahresbeitrages.
 - Die Festsetzung der Höhe der Umlage kann auch auf ein anderes Vereinsorgan, also z.B. den Vorstand, übertragen werden.
 - Es ist sinnvoll, dem Vorstand die Möglichkeit einzuräumen, aus besonderen Gründen Mitgliedern auch Beitragserleichterungen zu gewähren.
 - Das Mitgliedschaftsverhältnis eines Minderjährigen, welches durch die gesetzlichen Vertreter geschlossen wurde, ist unwirksam, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortbesteht, ohne dass der Verein eine Kündigung ermöglicht. Es sollte daher eine gesonderte Kündigungsfrist mit aufgenommen werden.
 - Alternativ kommt eine Befristung der Mitgliedschaft bei Minderjährigen auf das Jahresende nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Betracht. Anschließend müsste das volljährige Vereinsmitglied dann einen eigens unterzeichneten Aufnahmeantrag stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Zu § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Wenn juristische Personen Mitglied werden können, dann ist es zweckmäßig, auch deren „Tod“, nämlich die Auflösung als Erlöschensgrund, anzugeben. („Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person“).

- Es ist zweckmäßig, ein Ende der Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres vorzusehen. Das schließt nicht aus, dass Verein und Mitglied sich im Einzelfall auch auf eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft verständigen. Dies ist aber eine vertragliche Regelung, die der Zustimmung beider Seiten bedarf.

- In der Satzung aufgenommen werden sollte, dass ein freiwilliger Austritt nur unter Einhaltung der Schriftform möglich ist. Dies deshalb, weil das Gesetz hier die Schriftform nicht vorschreibt und ohne Satzungsregelung auch eine mündliche Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses möglich wäre, was zu Nachweis-schwierigkeiten führen kann.

- Die Streichung von der Mitgliederliste ist ein vereinfachter Ausschluss eines Mitglieds. Ein solches Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um leicht feststellbare Tatbestände handelt und die Voraussetzungen hierfür unmissverständlich aus der Satzung hervorgehen.

- Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass ein wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt ihm ebenfalls überlassen.

- Die Ausschließungsgründe können auch in einer Ordnung geregelt werden. Voraussetzung ist eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage in der Vereinssatzung.

- Die Ausschließungsgründe müssen unmissverständlich formuliert sein.

- Das hier geregelte vereinsinterne Rechtsmittel ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es ist aber zu empfehlen, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung vorzubeugen.

- Ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, kann gegen den Ausschluss das ordentliche Gericht anrufen und die Unwirksamkeit feststellen lassen. Diese Klage ist aber erst zulässig, nachdem das Mitglied die ihm nach der Satzung zustehenden vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat.

Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz mittlerweile insoweit eingeschränkt, als dies nur dann gelten kann, wenn die Satzung für jedes Mitglied deutlich erkennen lässt, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn es von der Möglichkeit, den Ausschluss durch Anrufung einer weiteren Vereinsinstanz zu Fall zu bringen, nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. Fehlt eine solche Regelung oder ist sie missverständlich, kann das Mitglied also auch ohne Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsmittels sogleich Klage auf Feststellung erheben, dass der Vereinsausschluss unwirksam ist.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

zu § 7 Organe des Vereins

- So wie der Mensch zum Leben Organe braucht, benötigt der Verein Organe, um einen Willen zu bilden und ihn nach außen kund zu tun.
- Nach dem Gesetz sind zwei Organe zwingend vorgeschrieben: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- Der Verein kann weitere Organe (wie hier: Hauptausschuss) bilden. In der Namensgebung der weiteren Organe ist der Verein frei. Um der Gefahr der Verwechslung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Bezeichnung, die nicht den Bestandteil „Vorstand“ enthält. Zwar ist auch dies rechtlich zulässig, es kann aber zu Unsicherheiten darüber kommen, wer der eigentliche Vorstand i.S. des § 26 BGB ist.
- Als Organ kann nur bestellt werden, wer geschäftsfähig ist. Die Bestellung einer geschäftsunfähigen Person zum Vereinsorgan ist nichtig.
- Auch ein Nichtmitglied oder ein minderjähriges Mitglied kann zum Vereinsorgan bestellt werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Zur Bestellung eines minderjährigen Mitglieds zum Vereinsorgan bedarf es der Zustimmung der/des Sorgeberechtigten. Allein die Bestellung zum Organ macht ein Nichtmitglied noch nicht zum Mitglied des Vereins. Zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Mitgliedschaftsrechte (z.B. Stimmrecht) bedarf es einer Satzungsregelung.
- Passieren bei der Organbestellung Fehler, so liegt ein sogenanntes faktisches Organschaftsverhältnis vor. Rechtsbeziehungen zwischen dem Vereinsorgan und dem Verein werden trotzdem regelmäßig eintreten. Ist beispielsweise ein faktischer Vorstand ehrenamtlich tätig, so gelten auch für diesen faktischen Vorstand die Auftragsvorschriften nach § 662 ff. BGB entsprechend.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

zu § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- Zwar haftet der Verein für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vereinsorgans, die zum Schadensersatz verpflichtet. Dies bedeutet aber nicht, dass eine persönliche Haftung der handelnden Organmitglieder ausgeschlossen ist. Im Gegenteil wird in einem solchen Fall eine Haftung des handelnden Organmitglieds gegenüber dem Verein oder einem Dritten regelmäßig vorliegen.
- Bei schuldhafter Schlechterfüllung ihrer Aufgaben haben die Organmitglieder also dem Verein den entstandenen Schaden zu ersetzen. Es besteht aber die Möglichkeit, in der Satzung eine Haftungsbeschränkung aufzunehmen, die dazu führt, dass die Haftung gegenüber dem Verein auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt ist. Eine weitergehende Einschränkung ist unwirksam.
- Dem gegenüber kann die Haftung des Organs (und des Vereins überhaupt) gegenüber Dritten durch die Satzung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Vereinsorgans kommt allerdings (wie hier) die Regelung eines Freistellungsanspruchs in Betracht. Auch diesbezüglich bedarf es aber einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung („...“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu § 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins und zwingend vorgeschrieben. Zulässig ist eine satzungsgemäße Umbenennung, wie beispielsweise Vollversammlung, Verbandstag, Hauptversammlung oder Konvent.
- Nach dem Gesetz (§ 32 BGB) werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in dieser Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Satzung kann daher die Funktionen der Mitgliederversammlung einschränken, sie aber nicht ganz beseitigen.
- Es ist möglich die Mitgliederversammlung durch eine sogenannte Vertreterversammlung zu ersetzen. In diesem Fall aber muss die Satzung klar festlegen, wie die Vertreter zu bestellen sind.
- Nach dem Gesetz ist eine jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung nicht vorgeschrieben. Dies ist aber zu empfehlen und sollte daher in der Satzung geregelt werden. Ohnehin ergibt sich eine Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung stets dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).
- Vielfach wird in Satzungen geregelt, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat. Gesetzlich vorgeschrieben ist auch diese Verpflichtung natürlich nicht.
- Da jedes Vereinsmitglied das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat, muss eine Einladungsform vorgenommen werden, die jedem Mitglied die zumutbare Gelegenheit gibt, Kenntnis von der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu erlangen.
- Eine bestimmte Form ist nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. In der Satzung kann daher auch geregelt werden, dass für die Einladung die „Textform nach § 126 b BGB“ ausreicht. Dann können diejenigen Mitglieder, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder E-Mail eingeladen werden.
- Nach der herrschenden Rechtsprechung ist es ausreichend, wenn in der Satzung als Einberufungsform die Veröffentlichung in der lokalen Zeitung bestimmt wird. Wichtig dabei ist es aber, dass diese lokale Zeitung genau bezeichnet werden muss (z. B. „Esslinger Zeitung“).
- Sofern in der Satzung eine schriftliche Einladung vorgeschrieben ist, ist zu berücksichtigen, dass die Frist erst mit Zugang des Schreibens beim Vereinsmitglied beginnt. Bereits nach dem Gesetz ist für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erforderlich, dass „der Gegenstand der Beschlussfassung“ bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Zu Vermeidung von Streitpunkten sollte die Beschreibung ausführlich erfolgen.
- Es empfiehlt sich eine Satzungsregelung dergestalt, dass Anträge zur Tagesordnung nur zugelassen werden müssen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Das Gesetz enthält keine Regelung, wer die Mitgliederversammlung zu leiten hat.
- Wird die Mitgliederversammlung auf Grund gerichtlicher Ermächtigung durch eine Minderheit von Vereinsmitgliedern einberufen und hat das Gericht den Versammlungsleiter bestimmt, so ist nur dieser befugt, die Versammlung zu leiten.

- | | |
|---|---|
| <p>5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Möglich ist auch eine Satzungsregelung, welche die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Vorständen abhängig macht. Sinn macht dies nur, wenn die vorausgesetzte Mitgliederzahl realistisch erreicht werden kann. • Satz 2 der Musterregelung ist deklaratorisch. Sie trägt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rechnung, nach welcher gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Stimmenthaltungen sind daher für das Wahlergebnis ohne Bedeutung. |
| <p>6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Früher war umstritten, ob auch Mitglieder als „erschieden“ anzusehen sind, die sich der Stimme enthalten. Der Bundesgerichtshof hat aber geklärt, dass die Drei-Viertel-Mehrheit nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen ist. |
| <p>7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Um Zweifel zu vermeiden, ist eine Aussage zur Stimmgleichheit und Enthaltung zweckmäßig. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt, weil daraus keine Erklärung des Abstimmungswillens entnommen werden kann. |
| <p>8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.</p> | |

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § ... der Vereinsatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungs-änderungen und Auflösung des Vereins.

Zu § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Bereits nach dem Gesetz sind die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- Hieraus ergibt sich bereits, dass einzelne Aufgaben auch anderen Mitgliedern übertragen werden können, wobei eine entsprechende Satzungsregelung notwendig ist.
- Eine Mitgliederversammlung wird damit aber nicht unnötig, denn die Mitglieder müssen immer die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und Anregungen zu artikulieren.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- Der/die erste Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Der/die Schatzmeister/in
- Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Zu § 11 Vorstand

- Nach dem Gesetz ist neben der Mitgliederversammlung auch der Vorstand als unerlässliches Organ des Vereins zwingend vorgeschrieben, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Zulässig ist, wie bereits bei der Mitgliederversammlung, eine satzungsgemäße Umbenennung.
- Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen soll.
- Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Satzung nicht zwingend vorgegeben ist, muss die Satzung eine Bestimmung darüber enthalten, wie viele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.
- Bestimmt die Satzung, dass der Vorstand des Vereins aus zwei Personen besteht, die den Verein nur gemeinsam vertreten, dann wird beim Wegfall des einen Vorstandsmitglieds das andere nicht automatisch allein vertretungsberechtigt. Der Verein ist dann also ohne gesetzlichen Vertreter, bis das zweite Vorstandsmitglied bestellt ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.

- Die Satzung kann dem Vorstand zwar dessen Vertretungsmacht nicht gänzlich entziehen, sie kann dessen Vertretungsmacht aber wie hier einschränken. Wichtig ist, dass die Beschränkung so eindeutig formuliert ist, dass sie verschiedene Auslegungen nicht zulässt. Soll die Beschränkung nicht nur das „Innenverhältnis“ betreffen, sondern eine Beschränkung der Vertretungsmacht im „Außenverhältnis“ enthalten, so muss dies in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen. Auf eine durch die Satzung festgelegte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands kann sich der Verein gegenüber Dritten aber nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist oder dem Geschäftsgegner bekannt war.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- Um Unklarheiten zu vermeiden sollte ausdrücklich festgelegt werden, für welche Bereiche der Vorstand zuständig ist.

- Zu achten ist darauf, dass die jeweiligen Zuständigkeiten nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeiten der anderen Organe stehen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

- Über die Dauer der Bestellung von Vorstandsmitgliedern enthält das Gesetz keine Regelung. Auch eine Bestimmung in der Satzung ist nicht vorgeschrieben, aber natürlich empfehlenswert.

- Der Verein kann beim mehrköpfigen Vorstand die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder unterschiedlich festlegen. Die Verankerung einer Altersgrenze ist genauso möglich wie die Bestimmung, dass nur ein Mitglied des Vereins zum Vorstand gewählt werden darf.

- Zur Vermeidung einer Vorstandsvakanz kann bestimmt werden, dass das Organmitglied solange im Amt bleibt, bis der Amtsinhaber wieder gewählt ist oder ein anderer Amtsinhaber gewählt wird. Eine automatische Verlängerung gibt es ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung nicht. In diesem Fall kann der Amtsinhaber aber auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit die Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies vor Ablauf seiner Amtszeit versäumt hat.

- Zu Schwierigkeiten führt es bei der „Übergangsklausel“ dann, wenn eine Wahl angefochten wird. Daher sollte formuliert werden, dass der Amtsinhaber bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt, oder sich die Verlängerungsklausel bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers im Vereinsregister erstreckt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- Geregelt werden sollte in der Satzung, wie zu verfahren ist, wenn ein Vorstandsmitglied beispielsweise aufgrund Amtsniederlegung aus dem Amt vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet.

- Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob ein Vorstand noch beschlussfähig ist, wenn nicht mehr alle Vorstandsämter besetzt sind. Nach der überwiegenden Rechtsprechung kann ein nicht vollständig besetzter Vorstand keine Beschlüsse fassen. Zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit hat der Verein daher sorgfältig darauf zu achten, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Alternativ wäre eine Beschlussfassung zulässig, wenn die Satzung sie auch beim Fehlen eines Vorstandsmitglieds gestattet.

- Regelt die Satzung die Besteldauer nicht, so kann sie das Bestellorgan (regelmäßig die Mitgliederversammlung) im Bestellungsbeschluss vornehmen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- Entsprechend der gesetzlichen Regelung hat sich die Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstands nach den Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Satzung kann jedoch von dieser Regelung abweichen.
- Die Form der Einladung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entsprechendes gilt für die Ladungsfrist. In der Satzung sollte eine Regelung vorgenommen werden.
- Schreibt, wie hier, die Satzung die Mitteilung einer Tagesordnung vor oder enthält die Satzung diesbezüglich keine Regelung, so ist Voraussetzung eines gültigen Vorstandsbeschlusses, dass die Gegenstände der Beschlussfassung des Vorstands bei der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nur entbehrlich, wenn in der Satzung hierauf ausdrücklich verzichtet wird.
- Die Vorstandsmitglieder können jedoch auch ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammenkommen und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- Wie bereits in der Kommentierung zu § 9 der Mustersatzung dargestellt, sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Stimmenthaltungen ohne Bedeutung, wenn für die Wahl oder die Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder maßgebend sind. Ein in der Vorstandssitzung zur Abstimmung gestellter Antrag ist daher angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Die Satzung kann (muss aber nicht) wie hier eine Regelung enthalten, das bei Stimmengleichheit die Stimme des/der ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus fünf Personen, darunter
- a) Der/die Sportwart/in
 - b) Der/die Jugendleiter/in
 - c) Die Frauenvertreterin

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

Zu § 12 Hauptausschuss

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

- Nach dem Gesetz ist neben der Mitgliederversammlung nur der Vorstand als unerlässliches Organ des Vereins zwingend vorgeschrieben. Der Verein kann also frei darüber entscheiden, ob er weitere Organe in seiner Satzung statuiert.
- Wie bereits bei der Mitgliederversammlung und dem Vorstand kann der Verein über die Bezeichnung des Organs frei entscheiden. Gängig sind Bezeichnungen wie Beirat, Hauptausschuss oder Ausschuss. Um der Gefahr der Verwechslung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Bezeichnung, die nicht den Bestandteil „Vorstand“ enthält. Zwar ist auch dies rechtlich zulässig, es kann aber zu Unsicherheiten darüber kommen, wer der eigentliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
- Sieht die Satzung des Vereins ein solches zusätzliches Organ vor, so sollte sie eine Bestimmung darüber enthalten, welche Personen diesem Organ angehören. Gehört es zu den Aufgaben dieses Organs, den Vorstand zu kontrollieren, so dürfen Vorstandsmitglieder diesem Organ nicht angehören, denn niemand kann im Rechtssinn sich selber kontrollieren.
- Die Satzung kann die Vertretungsmacht des Vorstands einschränken, wie in dieser Mustersatzung unter § 11 Ziff. 1. Ist für die Verbindlichkeit eines Rechtsgeschäfts mit einem Geschäftswert über einen bestimmten Betrag die Zustimmung des Hauptausschusses notwendig, so ist diese Zuständigkeit wiederum diesem Organ zuzuschreiben.

3. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- Über die Dauer der Bestellung eines sonstigen Vereinsorgans enthält das Gesetz keine Regelung. Auch eine Bestimmung in der Satzung ist nicht vorgeschrieben, aber natürlich empfehlenswert.
 - Zur Vermeidung einer Vakanz kann bestimmt werden, dass die Mitglieder des Hauptausschusses solange im Amt bleiben, bis ein neuer Hauptausschuss gewählt ist.
 - Geregelt werden sollte in der Satzung, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied des Hauptausschusses beispielsweise aufgrund Amtsniederlegung aus dem Amt vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet.
-
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
- Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.
5. Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Form der Einladung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entsprechendes gilt für die Ladungsfrist. In der Satzung sollte eine Regelung vorgenommen werden.
 - Die Satzung sollte ferner eine Regelung darüber enthalten, wann der Vorstand zur Einberufung einer Hauptausschusssitzung verpflichtet ist.
 - Gehört es zu den Aufgaben des Hauptausschusses, den Vorstand zu kontrollieren, so dürfen Vorstandsmitglieder weder diesem Organ angehören, noch haben diese ein entsprechendes Stimmrecht.
 - Das Gesetz enthält keine Regelung, wer eine Hauptausschusssitzung zu leiten hat.
 - Für den Fall, dass keines der Vorstandsmitglieder anwesend ist, kann die Satzung auch bestimmen, dass das Hauptausschussmitglied die Sitzung zu leiten hat, das am längsten dem Verein angehört.
 - Enthält die Satzung keine besonderen Vorschriften über die Beschlussfassung des Organs, so greifen – wie für den Vorstand – die gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend ein.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Zu § 13 Vereinsjugend

- Regelungen für die Vereinsjugend sind nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Verein kann also frei darüber entscheiden, ob er hiervon Gebrauch macht.
 - Ab welchem Alter die jugendlichen Mitglieder in der Jugendvollversammlung ein Stimmrecht haben, kann vom Verein grundsätzlich frei festgesetzt werden.
-
3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Sofern der/die Jugendleiter/in zwingend Mitglied eines Organs des Vereins ist sollte dies bestätigend an dieser Stelle festgehalten werden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitglieder-versammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Zu § 14 Ordnungen

- Die Satzung kann die Schaffung von weiteren, die Mitglieder bindenden Regelungen unterhalb der Satzung vorsehen, so genannte Vereinsordnungen, wie Sportordnungen, Ehrenordnungen etc.. Die Satzung muss für den Erlass derartiger Regelungen eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren ordnen. Gewährleistet werden muss ferner, dass alle Mitglieder von den Vereinsordnungen Kenntnis nehmen können.
- Nach der Rechtsprechung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vereinsordnung, dass für ihren Erlass eine ausreichende Ermächtigung in der Satzung enthalten ist, die Zweck und Struktur der Vereinsordnung erkennen lässt.
- Regelungen, die zu den Leitprinzipien des Vereinslebens gehören, sind nur dann wirksam, wenn sie in der Satzung oder in einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnung geregelt sind (z. B.: Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit an Vereinsveranstaltungen; Ermächtigung für den Vorstand, beitrags säumige Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen zu dürfen etc.)
- Geschäftsordnungen unterscheiden sich von den Vereinsordnungen dadurch, dass sie lediglich den Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane regeln. Sie geben dem Mitglied unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Anspruch auf Einhaltung, bieten aber keine Grundlage für Maßnahmen, die in die Rechtsstellung des Mitgliedes eingreifen.
- Die Vereinsordnung darf weder gegen Gesetz noch gegen die Regelungen der Satzung des Vereins verstoßen. Soweit die Ordnung in Widerspruch zur Satzung steht, ist sie unwirksam.
- Wesentlicher Vorteil der Vereinsordnung ist, dass sie von dem sie erlassenden Organ (sofern die Satzung nichts anderes bestimmt) geändert und aufgehoben werden kann, ohne dass die für Satzungsänderungen bestehenden Erfordernisse eingehalten werden müssen. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn die Vereinsordnung laut Satzung zum Satzungsbestandteil erklärt ist, beispielsweise, weil sie eben Regelungen enthält, die zu den Leitprinzipien des Vereinslebens gehören.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Zu § 15 Strafbestimmungen

- Um Störungen im Vereinsleben zu vermeiden oder zumindest sanktionieren zu können, sollte sich der Verein eine Strafgewalt geben. Alle Sanktionen mit Strafcharakter haben gemeinsam, dass sie eine satzungsmäßige Grundlage haben müssen.
- Die Androhung von Geldstrafen für bestimmte Verstöße ist grundsätzlich zulässig. Dabei kann von bestimmten Fehlhandlungen des Mitgliedes die Höhe der Geldstrafe bereits in der Satzung festgelegt werden. Es kann aber in der Satzung auch ein Strafraum bestimmt werden und die Festsetzung der Geldstrafe im Einzelfall dem Vereinsorgan überlassen werden, das nach der Satzung für die Verhängung der Strafe zuständig ist.
- Natürlich darf eine Strafvorschrift oder die Verhängung einer Strafe nicht gegen gesetzliches Verbot verstoßen.
- Die Prinzipien der Gesetze und Verfassung sind einzuhalten: Die Tat muss schon zur Zeit ihrer Begehung mit der Vereinsstrafe bedroht gewesen sein, das Vereinsmitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör, und die Verhängung einer Vereinsstrafe setzt grundsätzlich ein Verschulden des Vereinsmitgliedes voraus.
- Grundsätzlich gilt, dass eine Vereinsstrafe nur gegen Mitglieder verhängt werden darf. Theoretisch möglich ist es allerdings, dass sich auch Nichtmitglieder der Strafgewalt des Vereines durch Vertrag unterwerfen.

- Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welcher Voraussetzung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt dem Verein ebenfalls überlassen.
- Eine verhängte Vereinsstrafe ist gerichtlich überprüfbar. Dies kann weder durch die Satzung noch einzelvertraglich ausgeschlossen werden. Allerdings kann geregelt werden, dass zunächst und als Voraussetzung das vereinsinterne Rechtsmittel ausgeschöpft werden muss. (Siehe Kommentierung § 6: Beendigung der Mitgliedschaft)

§ 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

Zu § 16 Kassenprüfer/-in

- Die Satzung sollte eine Regelung enthalten, inwieweit die Geschäftsführung und Buchführung des Vereins überprüft wird.
- Die Mitglieder des zu prüfenden Organs, also im Regelfall der Vorstand, sind verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Als Prüfer werden im Regelfall Vereinsmitglieder bestellt. Nicht bestellt werden dürfen die Mitglieder des Organs, das geprüft werden soll.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Zu § 17 Auflösung

- Nach § 41 Satz 1 BGB kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieses Recht zur Auflösung des Vereines kann der Mitgliederversammlung nicht genommen werden. Nach einigen Gerichtsentscheidungen ist es aber möglich, neben der Mitgliederversammlung auch einem anderen Organ das Recht zur Auflösung des Vereins einzuräumen.
- Statt in einer Mitgliederversammlung kann ein gültiger Auflösungsbeschluss durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden (§ 32 Absatz 2 BGB).
- Nach § 41 Satz 2 BGB ist zu dem Beschluss zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- Maßgebend ist dabei die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wie bereits unter der Kommentierung zu § 9 geschildert, bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- Nach dem Gesetz (§ 48 BGB) bleiben die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt. Zu Liquidatoren können aber auch andere Personen bestellt werden. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.
- Die Rechtsstellung der Liquidatoren entspricht der des Vorstandes. Ihre Vertretungsmacht beschränkt sich aber auf die Geschäfte, die dem Liquidationszweck dienen.
- Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Einschaltung des Finanzamtes vor der Entscheidung über die Verwendung der Mittel sinnvoll.
- Grundsätzlich kann das Vermögen jedem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden, auch anderen Zwecken als den in der Satzung bestimmten. Dies kann schon vorab in der Satzung festgelegt werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Musterstadt, den ...

gez. Max Mustermann

1. Vorsitzender des Vereins

Zu § 18 In-Kraft-Treten

- Bei Neugründung tritt die Satzung im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung in Kraft.
 - Bei Satzungsänderungen kann ein späterer Zeitpunkt festgelegt werden. Wenn dies nicht geschieht, gilt dieselbe Regelung.
 - Wird eine Satzung neu gefasst, also völlig neu formuliert, so empfiehlt es sich festzulegen, dass damit alle früheren Regelungen außer Kraft treten.
- Unterzeichnung der/des Vertretungsberechtigten.